

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/GT-III/2005/42
(TRANS/WP.15/AC.1/2005/42)

7. Juni 2005

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 23. September 2005)

HARMONISIERUNG MIT DEN UN-EMPFEHLUNGEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG GEFÄHR- LICHER GÜTER

Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN- Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter

TEILNEHMER

1. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter hat vom 23. bis 25. Mai 2005 unter dem Vorsitz von Herrn C. Pfauvadel (Frankreich) im Palais des Nations in Genf getagt.
2. Vertreter Deutschlands, Frankreichs, der Niederlande, Norwegens, Rumäniens, der Russischen Föderation, der Schweiz, Spaniens, des Vereinigten Königreichs, der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF), der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) und des Europäischen Rats der chemischen Industrie (CEFIC) haben an der Sitzung teilgenommen.

GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG

3. Es wird daran erinnert, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Prüfung der vom Sekretariat vorbereiteten Antragsentwürfe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit der 14. überarbeiteten Ausgabe der UN-Empfehlungen eingerichtet wurde, um in erster Linie übermäßig lange Diskussionen über redaktionelle Angelegenheiten während der nächsten Gemeinsamen Tagung der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter und des RID-Sicherheitsausschusses im September zu vermeiden und damit die Arbeitseffizienz der Gemeinsamen Ta-

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

gung zu erhöhen. Da die Teilnahme an der Tagung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe allen Teilnehmern der Gemeinsamen Tagung offen stand und alle Delegationen der Gemeinsamen Tagung Gelegenheit hatten, vor der Tagung schriftliche Kommentare zu den Anträgen einzureichen, äußert die Arbeitsgruppe den Wunsch, dass während der Gemeinsamen Tagung keine Diskussionen über redaktionelle Angelegenheiten stattfinden und sich Diskussionen in der Gemeinsamen Tagung, wenn überhaupt, auf substantielle Probleme der Harmonisierung konzentrieren sollten.

4. Die Tagung wird wie vereinbart in englischer Sprache ohne Verdolmetschung durchgeführt. Die vom Sekretariat vorbereitete Dokumentation und die Tagesordnung wurden als informelle Dokumente auf der Homepage der Transportabteilung der UNECE wie folgt zur Verfügung gestellt:
 - TRANS/WP.15/AC.1/HAR/1: Tagesordnung
 - TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2005/1: Harmonisierungsanträge (Sekretariat der UNECE)
 - TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2005/2: Kommentare (EIGA).

Vor der Tagung wurden auch Kommentare des Sekretariats der OTIF zur Verfügung gestellt.

5. Hintergrunddokumente waren der Bericht des UN-Expertenausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter und für das global harmonisierte System für die Klassifizierung und Bezeichnung von chemischen Produkten mit seinen Anlagen, der vom Sekretariat in den Dokumenten ST/SG/AC.10/32 und -/Add.1 und 2 veröffentlicht wurde.
6. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe nimmt die vom Sekretariat vorbereitete vorläufige Tagesordnung an.

HARMONISIERUNG DES RID/ADR/ADN MIT DEN UN-EMPFEHLUNGEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER – MODELLVORSCHRIFTEN

7. Die von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Änderungsentwürfe für das RID/ADR/ADN sind in Addendum 1 zu diesem Bericht wiedergegeben. Die Arbeitsgruppe vereinbart, dass die nachstehenden Kommentare der Gemeinsamen Tagung zur Kenntnis gebracht werden sollten. Verschiedene Texte wurden für eine Entscheidung der Gemeinsamen Tagung in eckige Klammern gesetzt.

Freistellungen für Gase (neuer Unterabschnitt 1.1.3.2 h)

8. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe stellt fest, dass Gase der Gruppen A und O mit Ausnahme von tiefgekühlt verflüssigten Gasen bereits nach Unterabschnitt 1.1.3.2 c) freigestellt sind, wenn bei einer Temperatur von 15 °C der Druck des Gases in einem Gefäß oder einem Tank 200 kPa (2 bar) nicht überschreitet. Es ist nicht klar, ob die Freistellung solcher Gase nach den UN-Modellvorschriften, die bei 20 °C mit einem Druck von weniger als 280 kPa (28 bar) befördert werden, redundant ist, da insbesondere nicht angegeben wird, ob sich die UN-Modellvorschriften auf den absoluten oder den relativen Druck beziehen. In diesem Zusammenhang sollte EIGA konsultiert werden. Der neue Absatz h) wird in eckige Klammern gesetzt.

Klassifizierung ansteckungsgefährlicher Stoffe

9. Es werden verschiedene Fragen bezüglich der Interpretation bestimmter neuer Vorschriften für die Klassifizierung ansteckungsgefährlicher Stoffe aufgeworfen. Die Bedeutung des Wortes "propagated" in der Begriffsbestimmung für Kulturen in Absatz 2.2.62.1.3 wird in Frage gestellt, da Kulturen normalerweise eher den Zweck haben, Mikro-Organismen zu vermehren als zu verbreiten. Die Änderung in Absatz 2.2.62.1.4.1 von "(Krankheiten) bei Menschen und Tieren" in "(Krankheiten) bei sonst gesunden Menschen und Tieren" erweckt den Anschein, dass Mikro-Organismen nur dann als Krankheitserreger der Kategorie A gelten, wenn sie in der La-

ge sind, gesunde Menschen zu infizieren, ihre Auswirkungen auf junge, alte, kranke oder immundefiziente Menschen jedoch nicht berücksichtigt werden müssen.

10. Der Vertreter Deutschlands erklärt, dass seine Regierung Zweifel an der wissenschaftlichen Stichhaltigkeit verschiedener dieser neuen Vorschriften habe und dass er für die Gemeinsame Tagung im September 2005 verschiedene Anträge, insbesondere für die Beförderung klinischer Abfälle in Europa in Zusammenhang mit dem Europäischen Abfallkatalog, für die Klassifizierung verschiedener Kulturen unter der Kategorie A und für die Verpackungsanweisung P 650 unterbreiten werde. Er wird gebeten, seine Dokumente, soweit erforderlich, auch der Tagung des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter im Juli 2005 zu unterbreiten.

Freistellung ansteckungsgefährlicher Stoffe

11. Zum neuen Absatz 2.2.62.1.5.6 (Absatz 2.6.3.2.3.6 der UN-Modellvorschriften), der von Menschen oder Tieren entnommene Untersuchungsproben freistellt, bei denen eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Krankheitserreger enthalten, äußern einige Delegierte Bedenken bezüglich der Tatsache, dass das Nichtvorhandensein klarer Kriterien die volle Verantwortung für die Entscheidung, ob solche Proben freigestellt werden können, den praktischen Ärzten und dem Laborpersonal überlassen würde, die dann bei einem Unfall infolge einer falschen Beurteilung oder der Verwendung ungeeigneter Verpackungen auch die rechtlichen Konsequenzen vollständig zu übernehmen hätten.
12. Einige Delegierte sind der Meinung, dass es für Rechtstexte nicht angebracht ist, Verpackungsvorschriften festzulegen, wenn diese Vorschriften keinen zwingenden Charakter haben. Diese Verpackungsvorschriften sollten entweder nicht aufgenommen werden oder als Beispiel für geeignete Verpackungsvorschriften in einer Bemerkung aufgenommen werden oder zwingend anwendbar gemacht werden.
13. Andere Delegierte sind der Meinung, dass diese von Menschen oder Tieren entnommenen Untersuchungsproben nicht als freigestellt angesehen werden können, wenn die Verpackungsvorschriften zwingend angewendet werden müssen. Zwingend anwendbare Verpackungsvorschriften kämen einer Art neuer Verpackungsanweisung gleich, obwohl die Verpackungsanweisung P 620 oder P 650 hätte vorgeschrieben werden können.
14. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe ist schließlich der Ansicht, dass die Gemeinsame Tagung die in Absatz 12 angegebenen drei Optionen erörtern sollte.

Beförderung von Abfällen der Klasse 6.2 und von Tierkörpern in loser Schüttung

15. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe stellt fest, dass bei der Beförderung von Gütern der Klasse 6.2 in loser Schüttung sowohl in den UN-Modellvorschriften als auch im RID/ADR/ADN scheinbar Lücken bestehen. Nach den UN-Modellvorschriften und dem RID/ADR/ADN ist momentan die Beförderung von UN 2900 in loser Schüttung zugelassen, und nur für die Beförderung von Abfällen der Klasse 6.2, die unter die UN-Nummer 2900 fallen, sind zusätzliche Vorschriften vorgesehen. Dies impliziert, dass die Beförderung von Gütern der UN-Nummer 2900, die keine Abfälle sind, in loser Schüttung ebenfalls in Schüttgut-Containern (BK 1 und BK 2), jedoch ohne besondere Vorschriften zugelassen ist. Einige Delegierte sind der Ansicht, dass dies nicht zugelassen werden sollte. Andere Delegierte vertreten die Meinung, dass die Beförderung in loser Schüttung unter denselben Bedingungen wie für Abfälle zugelassen werden sollte.
16. In der vierzehnten überarbeiteten Ausgabe der UN-Modellvorschriften ist die Situation ähnlich, jedoch werden die zusätzlichen Vorschriften für die UN-Nummer 2900 auf Tierkörper beschränkt (Absatz 4.3.2.4 der UN-Modellvorschriften). Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe ist der Meinung, dass diese zusätzlichen Vorschriften auch für andere der UN-Nummer 2900 zuzuordnende Abfälle, wie kontaminierte Futtermittel, gelten sollten, und passt die Überschrift des Unterabschnitts 7.3.2.6 entsprechend an.

17. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe stellt fest, dass sich der Unterabschnitt 4.3.2.4 der UN-Modellvorschriften auch auf Tierkörper, die unter die UN-Nummer 2814 fallen, beziehen soll, dass jedoch in Spalte 10 der Liste der gefährlichen Güter in Kapitel 3.2 der UN-Modellvorschriften die Codes BK 1 und BK 2 nicht eingetragen wurden. Sie ist der Meinung, dass die Beförderung von ansteckungsgefährlichen Stoffen, die unter die UN-Nummer 2814 fallen und keine Tierkörper sind, nicht zugelassen werden sollte. Aus diesem Grund sollten die Codes BK 1 und BK 2 nicht der UN-Nummer 2814 zugeordnet werden. In der Liste der gefährlichen Güter könnte jedoch eine zweite Eintragung mit den Codes BK 1 und BK 2 aufgenommen werden, welche den spezifischen Fall der Tierkörper abdeckt.
18. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe stellt auch fest, dass andere Tierkörper, die mit Krankheitserregern der Kategorie B behaftet sind, nach Vorschriften befördert werden müssten, die von der zuständigen Behörde festgelegt werden (Absatz 2.6.3.6.2 der UN-Modellvorschriften; Absatz 2.2.62.1.12.2 des RID/ADR/ADN). Die Gemeinsame Tagung wird deshalb gebeten zu prüfen, ob solche Tierkörper unter der UN-Nummer 3373 BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B befördert werden sollten und, wenn ja, unter welchen Bedingungen.
19. Der Vertreter Deutschlands ist der Meinung, dass für Tierkörper auch andere Umschließungen als Schüttgut-Container zugelassen werden sollten. Er wird gebeten, der Gemeinsamen Tagung einen Antrag zu unterbreiten, wenn er dies für erforderlich hält.

UN 3471 Hydrogendifluoride, Lösung, n.a.g.

20. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe stellt fest, dass die Zuordnung von Tankvorschriften für flüssige Stoffe der Klasse 8, Nebengefahr 6.1, Verpackungsgruppen II und III (RID/ADR/ADN-Klassifizierungscode CT1) weder in den UN-Modellvorschriften noch im RID/ADR/ADN konsistent ist.

Der Verpackungsgruppe II sind folgende Tankanweisungen für ortsbewegliche Tanks zugeordnet:

T 7, TP 2 für die UN-Nummern 1732, 1761, 2922, 3421 und 3471;
T 7, TP 2, TP 13 für die UN-Nummer 2818;
T 15, TP 2, TP 13 für die UN-Nummer 2030;
T 8, TP 2, TP 12 für die UN-Nummer 1790;
T 8, TP 2, TP 12, TP 13 für die UN-Nummer 2817.

21. Dies könnte durch Unterschiede in der Inhalationstoxizität oder in der Ätzwirkung auf Stahl begründet sein. Dennoch ist unklar, warum die für n.a.g.-Eintragungen des Klassifizierungscode CT1 (UN-Nummer 2922 und 3471) anwendbaren Vorschriften für ortsbewegliche Tanks weniger streng sind als für spezifische Stoffe des Klassifizierungscode CT1.
22. Gleichermaßen ist unklar, warum im RID/ADR/ADN den UN-Nummern 1732, 1761, 2030, 2818 und 2922 die Tankcodierung L4BN und den UN-Nummern 1790, 2817 und 3421 die Tankcodierung L4DH zugeordnet ist.
23. Aus diesem Grund kann die Ad-hoc-Arbeitsgruppe nicht feststellen, welche RID/ADR/ADN-Tankcodierung der UN-Nummer 3471 zugeordnet werden sollte, obwohl einige Delegierte der Meinung sind, dass L4DH zugeordnet werden sollte, da diese Tankcodierung auch anderen Hydrogendifluoriden der Verpackungsgruppen II und III (UN-Nummern 2817 und 3421) zugeordnet ist. Die Gruppe vertritt die Ansicht, dass diese Frage von der Tank-Arbeitsgruppe erörtert werden sollte.

Verpackungsanweisung P 204 (UN-Nummern 1950 und 2037)

24. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe ist der Meinung, dass den UN-Nummern 1950 und 2037 die Verpackungsanweisung P 003 zugeordnet und die Verpackungsanweisung P 204 gestrichen werden könnte, da in der Verpackungsanweisung P 204
- der Absatz (1) für die UN-Nummer 1950 nicht von Bedeutung ist;
 - der Absatz (2) bereits durch den Abschnitt 4.1.1 und das Kapitel 6.2 abgedeckt ist;
 - der Absatz (3) durch die Verpackungsanweisung P 003 abgedeckt ist;
 - die Gewichtsbeschränkungen in Absatz (4) nach Ansicht der Arbeitsgruppe wie in den UN-Modellvorschriften und im IMDG-Code von 50 kg auf 55 kg bzw. von 75 kg auf 125 kg erhöht werden könnten;
 - der Absatz (5) durch eine RID- und ADR-spezifische Sondervorschrift für die Verpackung "RR" abgedeckt werden kann.
25. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe schlägt daher vor, die Verpackungsanweisung P 204 zu streichen und die Verpackungsanweisung P 003 zu ändern.

Abfall-Druckgaspackungen

26. Der Vertreter der Niederlande erklärt, dass er wegen der Gefahr des Austretens von Gasen nicht damit einverstanden sei, die Beförderung von Abfall-Druckgaspackungen in Übereinstimmung mit der Sondervorschrift 327 zuzulassen. Er weist auf die Tatsache hin, dass diese Sondervorschrift von der Redaktions- und Technikgruppe (E and T Group) des Unterausschusses für gefährliche Güter, feste Ladung und Container (DSC Sub-Committee) der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) in eckige Klammern gesetzt worden ist.
27. Andere Delegierte erklären, dass Grundlage der Entscheidung der E and T Group Befürchtungen der International Vessel Operators Hazardous Materials Association (VOHMA) und der Vereinigten Staaten von Amerika bezüglich der Möglichkeit der Anreicherung entzündbarer Dämpfe in Schiffsladeräumen bei der Beförderung solcher Abfall-Druckgaspackungen in offenen Containern gewesen seien. Dieses Thema werde vom DSC Sub-Committee diskutiert und könnte durch geeignete Vorschriften für die Stauung gelöst werden. Diese Befürchtungen seien für die Straßen- oder Eisenbahnbeförderung nicht relevant, und in der Praxis seien Vorschriften für die Beförderung von Abfall-Druckgaspackungen für Wiederaufarbeitungs- und Entsorgungszwecke erforderlich.
28. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe kommt überein, dass solche Abfall-Druckgaspackungen in offenen oder belüfteten Wagen, Fahrzeugen und Containern (Sondervorschrift W 14 / V 14) befördert werden können. Der Vertreter der Niederlande wird gebeten, der Gemeinsamen Tagung einen offiziellen Antrag zu unterbreiten, wenn er dies als nicht akzeptabel erachtet.

Kennzeichnung von Druckgefäßen für Acetylen

29. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe stellt fest, dass die Änderung in Absatz 6.2.5.8.2 g) (Kennzeichnung mit der Masse des leeren Gefäßes) auch in Absatz 6.2.1.7.2 f) berücksichtigt werden müsste. Dies sollte der Arbeitsgruppe für Kapitel 6.2 der Gemeinsamen Tagung zur Kenntnis gebracht werden.

Neue Gefahrzettel für organische Peroxide

30. Die Vertreterin Spaniens erklärt, dass die E and T Group der IMO entschieden habe, in Kapitel 5.2 des IMDG-Codes die derzeitigen und die neuen Gefahrzettel nach Muster 5.2 abzubilden, da während des Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2010 beide Gefahrzettel verwendet werden dürfen.

31. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe vertritt die Ansicht, dass dies einen Präzedenzfall schaffen würde, da eine derartige Praxis bei den vielen anderen Vorschriften des RID/ADR, für die eine Übergangsfrist eingeräumt wurde, nicht ausgeübt wurde. Darüber hinaus würde dieses Vorgehen die Industrie nicht ermuntern, die neuen Gefahrzettel so früh wie möglich zu verwenden.

Prüfung von Großpackmitteln (IBC) (Absatz 6.5.6.9.2)

32. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe stellt einen Fehler in Absatz c) fest, der nicht nur für starre Kunststoff-IBC, sondern auch für Kombinations-IBC gelten sollte. Dieser Fehler sollte dem UN-Expertenunterausschuss zur Kenntnis gebracht werden.

Dynamische Ablaufprüfungen für ortsbewegliche Tanks

33. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe ist der Meinung, dass die neue Prüfung nur für neue ortsbewegliche Tanks vorgeschrieben werden sollte und dass die Weiterverwendung von Tanks, die nach den zuvor geltenden Vorschriften geprüft wurden, zugelassen werden sollte. Es sollten Übergangsvorschriften vorgesehen werden, die in Zusammenarbeit mit der IMO erörtert werden müssten, um Probleme im multimodalen Verkehr zu vermeiden.

Allgemeine Vorschriften für das Be- und Entladen

34. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe ist der Meinung, dass nicht alle Vorschriften des neuen Abschnitts 7.1.1 der UN-Modellvorschriften für eine Aufnahme in das RID/ADR/ADN relevant sind, da einige dieser Vorschriften bereits präziser durch Teil 1 und durch die Kapitel 7.2 und 7.5 oder durch andere Kapitel des RID/ADR/ADN abgedeckt werden. Dies ist insbesondere für die Absätze 7.1.1.2, 7.1.1.3, 7.1.1.4 (Sätze 1 und 2) und 7.1.1.9 (letzter und vorletzter Satz) der UN-Modellvorschriften der Fall.
35. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe ist auch der Meinung, dass die Vorschrift für die Beachtung der auf dem Versandstück angebrachten Ladeanweisungen, z.B. Ausrichtungspfeile, nur dann gelten sollte, wenn solche Kennzeichnungen im RID/ADR/ADN vorgeschrieben sind. Andere Kennzeichen, wie "trocken halten", sind nicht unbedingt mit der Beförderungssicherheit verbunden. Sie können für die Einhaltung anderer Rechtsvorschriften (z.B. Beförderungsvertrag) erforderlich sein, müssen für das RID/ADR/ADN jedoch nur dann eingehalten werden, wenn dort entsprechende Vorschriften enthalten sind (z.B. CW 23 / CV 23).
36. Die Bemerkung 1 zu Absatz 7.1.1.9 der UN-Modellvorschriften wird als nicht relevant angesehen, da die in den UN-Verpackungsanweisungen enthaltenen betrieblichen Vorschriften im RID/ADR/ADN in Teil 7 als Sondervorschriften W/V oder CW/CV erscheinen.
37. Bezüglich der Bemerkung 2 stellt die Ad-hoc-Arbeitsgruppe fest, dass der Verweis auf die IMO/ILO/UNECE-Richtlinien für das Packen von Ladung in Beförderungseinheiten, die in Zusammenhang mit Kapitel 5.4, wenn einer Seebeförderung eine Schienen- oder Straßenbeförderung vorausgeht, relevant sind, nicht notwendigerweise für Binnentransporte erforderlich ist, da die Trennungsvorschriften des IMDG-Codes für gefährliche Güter, die in Wagen, Fahrzeugen und Containern verladen sind, strenger sind als die des RID/ADR/ADN. Da eine europäische Norm in Vorbereitung ist, stellt die Ad-hoc-Arbeitsgruppe darüber hinaus fest, dass es zweckmäßiger wäre, diese Bemerkung 2 nicht aufzunehmen, bis eine solche verabschiedete Norm berücksichtigt werden kann, und nicht auf verkehrsträgerspezifische oder nationale Praxisregelungen für das Verladen zu verweisen.

Beförderung in loser Schüttung

38. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe stellt fest, dass die Ausgabe 2005 des RID/ADR/ADN eine Begriffsbestimmung für Schüttgut-Container enthält, welche die in Abschnitt 1.2.1 definierten Container, aber auch andere Arten von Containern umfasst. Dennoch wird der Begriff in Kapitel 7.3 nicht verwendet, was zur Folge hat, dass nur Container und Wagen/Fahrzeuge gemäß der Definition in Abschnitt 1.2.1 für die Beförderung in loser Schüttung verwendet werden dürfen. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe empfiehlt daher an allen Stellen, an denen in Abschnitt 7.3.1 der Begriff "Container" erscheint, "Schüttgut-Container" voranzustellen und in Abschnitt 7.3.2 "Container oder Wagen/Fahrzeuge" durch "Schüttgut-Container" zu ersetzen.

Mindestabstände für radioaktive Stoffe

39. Das Sekretariat der OTIF weist auf die Tatsache hin, dass die Tabellen für die Mindestabstände und die Bemerkungen in Absatz 7.1.8.1.1 der UN-Modellvorschriften (vorheriger Absatz 7.1.7.1.1) nicht enthalten sind und im Änderungsvorschlag zu Abschnitt 7.5.11 Sondervorschrift CW 33 / CV 33 (1.1) weggelassen wurden.
40. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe ist damit einverstanden, dass diese Tabellen beibehalten werden sollten. Jedoch sollten Experten für die Klasse 7 prüfen, ob die Änderungen in den Absätzen a) und b) (Bezugnahme auf konservative Modellparameter) Änderungen in diesen RID/ADR/ADN-Tabellen für die Trennung und in den Bemerkungen erforderlich machen.

Verwendung von Gasflaschen für die Beförderung flüssiger Stoffe

41. Der Vorsitzende erinnert daran, dass die besonderen Vorschriften für die Verpackung PR 1 bis PR 7 in Unterabschnitt 4.1.4.4 des umstrukturierten RID/ADR/ADN aufgenommen worden seien, um den Inhalt der Randnummern des RID/ADR 1999 wiederzugeben. Der neue Unterabschnitt 4.1.3.6 der vierzehnten überarbeiteten Ausgabe der UN-Empfehlungen enthält Vorschriften, die diese besonderen Vorschriften teilweise abdecken können. Allerdings bestehen auch Unterschiede zwischen dem Unterabschnitt 4.1.3.6 und dem derzeitigen Unterabschnitt 4.1.4.4 des RID/ADR/ADN. In diesem Fall sollten Übergangsvorschriften aufgenommen werden.
42. Der Vertreter des CEFIC würde es bevorzugen, den vom UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter für den Unterabschnitt 4.1.3.6 verabschiedeten Text beizubehalten. Er wird der Gemeinsamen Tagung eine Gegenüberstellung unterbreiten, in der der Unterabschnitt 4.1.3.6 der UN-Modellvorschriften mit den besonderen Vorschriften PR 1 bis PR 7 des derzeitigen Unterabschnitts 4.1.4.4 verglichen wird. Nach Einschätzung der CEFIC sollte der Text der vierzehnten überarbeiteten Ausgabe der UN-Modellvorschriften angenommen werden.

VON DER GEMEINSAMEN TAGUNG ZU ERGREIFENDE MASSNAHMEN

43. Die Gemeinsame Tagung wird gebeten, den Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe und die im Addendum zu diesem Bericht enthaltenen Anträge für eine Harmonisierung zu prüfen und entsprechende Entscheidungen zu treffen.
-